

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0671/2009/1. Erg.

Auskunft erteilt:

Herr Homann

Ruf:

60 52 20

E-Mail:

HomannG@awm.stadt-muenster.de

Datum:

09.12.2009

Betrifft

Abfallgebühren 2010

Beratungsfolge

09.12.2009 Hauptausschuss

09.12.2009 Rat

Vorberatung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt (Anlagen 1 bis 3 **der Hauptvorlage**).
2. Die „Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster“ wird beschlossen (Anlage 4 **dieser Ergänzungsvorlage**).

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kosten der Hausmüllsammlung 26.050.000 Euro (Anlage 1 **der Hauptvorlage**) und die Kosten der Bioabfallsammlung 8.226.000 Euro (Anlage 2 **der Hauptvorlage**) betragen.

III. Finanzierung/Mittelbereitstellung

Die o. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Die Kosten der Hausmüllsammlung werden über Grundgebühren in Höhe von 5.796.000 Euro, über Leistungsgebühren in Höhe von 19.413.000 Euro und durch sonstige Erträge in Höhe von 1.329.000 Euro gedeckt.

Die Kosten der Bioabfallsammlung werden über Leistungsgebühren in Höhe von 7.651.000 Euro sowie aus 87.000 Euro sonstigen Gebühren bzw. Erträgen für den Tausch von Behältern, Biofilterdeckeln, den Einsatz von Schwerekraftschlössern, Verkaufserlösen „Grünabfallsack“ und Zinserträgen getragen. Bei der Gebührenbemessung sollen wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden. Deshalb wird vorgeschlagen, 488.000 Euro gem. § 9 Absatz 2 Landesabfallgesetz NW im Rahmen der Quersubventionierung mit über die Restmüllgebühr zu finanzieren, um damit die Akzeptanz zur Mülltrennung zu steigern und die Biotonne zu nutzen. Die Gebühren für die Bioabfallgefäße sind aufgrund der Subventionierung um rd. 21 % geringer als die der Hausmülltonne.

Begründung:

Der Werksausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster hat in seiner Sitzung am 08.12.2009 folgenden vom Beschlussvorschlag der ursprünglichen Vorlage abweichenden Beschluss gefasst:

„Die „Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster“ wird mit folgender Ergänzung beschlossen (Anlage 4):

Artikel 1

2. In Ziff. 1.2 werden die Gebührensätze wie folgt festgesetzt:

je Restmüllbehälter, 14-tägliche Abfuhr

1 Person / Grundstück (§ 8 Absatz 2 Satz 3 Abfallsatzung)	35 l / 2	29,64 € / a
(...)		

je Biotonne, wöchentliche Abfuhr

1 Person / Grundstück (§ 8 Absatz 2 Satz 3 Abfallsatzung)	35 l / 2	47,16 € / a
(...)“		

Durch diese Änderung wird zwingend erforderlich, Ziffer 6 der Änderungssatzung ersatzlos zu streichen:

„6. In Ziff. 1.8 wird folgender Satz hinzugefügt:

Für Restmüll- oder Biobehälter nach § 8 Absatz 2 Satz 3 Abfallsatzung wird gegenüber der unter Ziffer 1.2 genannten Gebühr ein Abschlag von 50 % gewährt.“

Die Änderungssatzung (Anlage 4 der Hauptvorlage) ist in der aktualisierten Fassung beige-fügt.

I. V.

gez.

Bickeböller
Stadtkämmerin

Anlage: Änderungssatzung

Satzung zur Änderung der
Abfallgebührensatzung der Stadt Münster

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 09.12.2009 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) und des § 9 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S. 250 / SGV NW 74) in Verbindung mit der Abfallsatzung der Stadt Münster - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Abfallgebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

1. In Ziff. 1.1 Satz 1 wird der Betrag „30,00 €“ ersetzt durch den Betrag „36,00 €“

2. In Ziff. 1.2 werden die Gebührensätze wie folgt festgesetzt:

je Restmüllbehälter, 14-tägliche Abfuhr

1 Person / Grundstück (§ 8 Absatz 2 Satz 3 Abfallsatzung)	35 l / 2	29,64 € / a
	35 l	59,40 € / a
	60 l	102,00 € / a
	90 l	153,00 € / a
	120 l	204,00 € / a
	240 l	408,00 € / a
	660 l	1.122,00 € / a
	770 l	1.308,96 € / a
	1.100 l	1.869,96 € / a

je Biotonne, wöchentliche Abfuhr

1 Person / Grundstück (§ 8 Absatz 2 Satz 3 Abfallsatzung)	35 l / 2	47,16 € / a
	35 l	94,44 € / a
	60 l	162,00 € / a
	90 l	243,00 € / a
	120 l	324,00 € / a
	240 l	648,00 € / a

3. In Ziff. 1.3 werden folgende Gebührensätze geändert:

Abfallsack für Restmüll	6,00 €
Anlieferung von 90 Liter losem Restmüll auf den Recyclinghöfen	4,00 €

4. Ziff. 1.4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Soweit die Entleerung der Abfallbehälter regelmäßig wöchentlich oder mehrmals wöchentlich erfolgt, werden die entsprechenden mehrfachen Gebühren erhoben.

5. Ziff. 1.6 wird wie folgt neu gefasst:

Bei einem Transportweg der Großbehälter (660 l, 770 l oder 1.100 l) von über 15 m sind je Behälter jährlich folgende Gebühren zu entrichten: Für eine Transportstrecke
bis 30 m im 14-täglichen Abfuhrintervall 72,00 €
bis 50 m im 14-täglichen Abfuhrintervall 144,00 €
Soweit die Leerung wöchentlich oder mehrmals wöchentlich erfolgt, werden die entsprechenden mehrfachen Gebühren erhoben.

6. Ziff. 3.2 Krankenhausabfälle

180,00 € / t

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.